

**Vorläufige
Grabmal- und Bepflanzungsordnung
für das Urnengräberfeld „Unter den Linden“
auf dem Niebüller Parkfriedhof**

1. Grabmalordnung

Zugelassene Grabmale sind Kissensteine aus nordischem Granit, naturbelassen, geflammt oder mit polierter Ansichtsfläche mit vertiefter Schrift oder erhabener Schrift umnutet.

Für Doppelgrabstätten: 50 cm x 40 cm als Höchstmaß, mit einer
(Reihen 01, 02, 07 und 08) Mindeststärke von 12 cm.

Für Einzelgrabstätten: 40 cm x 30 cm als Höchstmaß mit einer
(Reihen 03, 04, 05 und 06) Mindeststärke von 10 cm.

2. Bepflanzungsordnung

Die Grabflächen werden vom NFW bepflanzt und in alleiniger Verantwortung des Friedhofsträgers gepflegt. Eine zusätzliche Dauer- bzw. Wechselbepflanzung ist nicht zulässig.

Blumenvasen, Schalen, Gestecke etc. können vom Umfang her, entsprechend der Grabstättengröße, auf das Grab gestellt werden. Grabgestecke sind so zu platzieren, dass sie die Pflanzen in der Anlage nicht beeinträchtigen.

Grabschmuck und Skulpturen aus Kunststoff oder LED betriebene Grableuchten sind nicht erlaubt.

Niebüll, den 23.02.2023

gez. Roger Bodin Siegel
(Geschäftsführer)